



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Würzburg

Besuch vom 9. Juli 2024 (3. Besuch)

Az.: 23I-BY/I/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation	3
1	Mehrfachbelegung von Hafträumen mit nicht abgetrenntem Toilettenbereich.....	3
2	Mehrfachbelegung (psychiatrische Krankenabteilung)	4
II	Besonders gesicherter Haftraum (psychiatrische Krankenabteilung)	4
1	Anzahl.....	4
2	Dauer	4
III	Fesselung mit metallenen Handschellen.....	5
IV	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	5
V	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
VI	Kameraüberwachung	6
1	Einsicht in den Toilettenbereich	6
2	Sichtbarkeit der Kamera.....	7
VII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	8
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	8
Aufenthalt im Freien.....		8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 9. Juli 2024 die Justizvollzugsanstalt Würzburg. Die Nationale Stelle besuchte die Einrichtung bereits in den Jahren 2016¹ und 2020². Der Nachfolgebesuch sollte u.a. der Feststellung dienen, inwieweit die darin beschriebenen Missstände beseitigt wurden.

Die Justizvollzugsanstalt Würzburg ist zuständig für männliche Strafgefangene im Erstvollzug für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren, im Regelvollzug für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu sechs Jahren sowie für weibliche Strafgefangene im Erst- und Regelvollzug

¹ <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2016.html>.

² <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2020.html>.

für Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren; zudem für weibliche und männliche Untersuchungsgefangene.

Sie verfügt über 500 Plätze im geschlossenen Vollzug – 426 Plätze für männliche und 74 Plätze für weibliche Inhaftierte. Zum Besuchszeitpunkt war die Anstalt mit 509 im geschlossenen Vollzug untergebrachten Personen überbelegt.

Für den offenen Vollzug stehen 30 Plätze für männliche und acht für weibliche Gefangene zur Verfügung.

Die Delegation meldete den Besuch am Vortag beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz an und traf am Besuchstag um ca. 10 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation verschiedene Stationen, darunter die somatische und die psychiatrische Krankenstation, besonders gesicherte Hafträume mit Kameraüberwachung, Duschen, die Kammer und den Außenbereich mit Sportplatz. Ein Fokus des Besuchs lag auf der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen.

Die Delegation führte vertrauliche Gespräche mit Gefangenen und einer Seelsorgerin; außerdem sprach sie mit einem Anstaltsarzt und Vertretern des Pflegedienstes. Die Anstaltsleitung und die Bediensteten standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Insgesamt befindet sich die Justizvollzugsanstalt Würzburg in einem guten baulichen Zustand und verfügt über ein großzügiges und begrüntes Außengelände. Die Hafträume sind jeweils mit Vorhängen ausgestattet, durch die die Gefangenen selbst den Lichteinfall regulieren können.

Für die besonders gesicherten Hafträume werden Sitzwürfel vorgehalten. Allerdings fand die Delegation einen belegten besonders gesicherten Haftraum vor, in dem sich kein Sitzwürfel befand.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belegungssituation

1 Mehrfachbelegung von Hafträumen mit nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Einige Gemeinschaftshafträume verfügten nicht über einen baulich abgetrennten Toilettenbereich.

In einer solchen Situation wird die durch Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde verletzt.³ Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten könnte.⁴

³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30; Lübke-Wolff (2016) „Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug“, S. 269; EGMR, 05.04.2013, Canali ./, Frankreich, Individualbeschwerde Nr. 40119/09; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.07.2005, Az.: 12 U 300/04.

⁴ BVerfG, Urteil vom 17.10.2000, Az.: 2 WD 12/00; Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

Mehrfachbelegungen sind ausschließlich in Hafträumen mit separat entlüfteten und baulich abgetrennten Toiletten vorzunehmen.

Eine unverzügliche Herstellung einer verfassungskonformen Unterbringungssituation für die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Würzburg ist unabdingbar.

2 *Mehrfachbelegung (psychiatrische Krankenabteilung)*

Die Gemeinschaftshafträume in der psychiatrischen Krankenabteilung waren mit bis zu vier Gefangenen belegt.

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße kann sich eine Mehrfachbelegung belastend auswirken sowie Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern. Daher wird auch im Bayerischen Strafvollzugsgesetz im Regelfall eine Einzelunterbringung vorgesehen.⁵

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen soll gewährleistet werden.

II Besonders gesicherter Haftraum (psychiatrische Krankenabteilung)

I *Anzahl*

Die Anzahl der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum war im Vergleich zu anderen Einrichtungen auffallend hoch. So stellte die Nationale Stelle bei der Einsicht in die Dokumentationen mit Besorgnis fest, dass seit Beginn des Jahres 2023 bis zum Besuchszeitpunkt insgesamt 435 Unterbringungen weiblicher und männlicher Gefangener, die sich in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg befanden, in einem der vier besonders gesicherten Hafträume durchgeführt wurden.

Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum sind lediglich als ultima ratio und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen.

Hinsichtlich der auffallend hohen Anzahl an Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum und deren langer Dauer bittet die Nationale Stelle um eine detaillierte Schilderung, wie diese begründet sind und auf welche Weise ihnen entgegengewirkt wurde.

2 *Dauer*

In 107 Fällen erstreckte sich die Unterbringung dabei über drei oder mehr Tage und Nächte hinweg; in 10 Fällen dauerte die dortige Unterbringung länger als 12 Tage. Eine Person war sogar über einen Zeitraum von 29 Tagen in einem der besonders gesicherten Hafträume untergebracht.⁶

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“⁷ der betroffenen

⁵ Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG: „Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden“.

⁶ 07.03.-05.04.2024.

⁷ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung⁸ und Betreuung sicherzustellen.

Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).⁹

In seiner Pressemitteilung vom 7. November 2024 bekundete der Bayerische Staatsminister der Justiz seine „Sympathie“ für einen entsprechenden Richtervorbehalt.¹⁰

III Fesselung mit metallenen Handschellen

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass die Justizvollzugsanstalt – wenn eine Zwangsmaßnahme notwendig wird – für die Fesselung von Gefangenen Handschellen aus Metall nutze.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.¹¹

IV Vertraulichkeit von Gesprächen

Die Telefone befinden sich ohne vollständige Abschirmung auf den Fluren. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es soll gewährleistet werden, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt. Laut Anstaltsleiter soll dieses Konzept auch im Bundesland Bayern flächendeckend eingeführt werden.

Die Nationale Stelle bittet, zu gegebenem Zeitpunkt über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass drei anlässlich des Besuchs im Jahr 2020 gegebene Empfehlungen immer noch nicht umgesetzt waren.

Sie empfiehlt dringend, deren Umsetzung zeitnah nachzuholen:

⁸ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

⁹ Siehe analog den Richtervorbehalt für Unterbringungen in Kriseninterventionsräumen der Forensischen Psychiatrie, Art. 25 Abs. 8 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes – BayMRVG.

¹⁰ <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2024/158.php>.

¹¹ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder Bonowi verwiesen.

V Durchsuchung mit Entkleidung

In seiner Stellungnahme zum Besuchsbericht aus dem Jahr 2020 teilte das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit, dass aus Verhältnismäßigkeitsgründen durchaus im Einzelfall von einer Entkleidung abgesehen werde, wenn die Gefahr des Einbringens von unerlaubten Gegenständen oder Betäubungsmitteln fernliege.

Umso irritierender ist es, dass der Nationalen Stelle bei ihrem Besuch im Jahr 2024 mitgeteilt wurde, dass die vollständige Entkleidung bei Durchsuchungen ausnahmslos vorgenommen werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹² Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.¹³

Es ist sicherzustellen, dass eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs einhergeht, jeweils aus einer Entscheidung im Einzelfall hervorgeht. Die Bediensteten sind hierfür zu sensibilisieren.

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, z.B. in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.¹⁴

VI Kameraüberwachung

Wie auch bei dem vorherigen Besuch im Jahr 2020 werden alle besonders gesicherten Hafträume mittels Kamera überwacht.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.¹⁵

Sie soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.¹⁶ Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Die Kameraüberwachung erfasst den Toilettenbereich und bildet diesen unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor ab. Die Toilette befindet sich jeweils ohne Sichtschutz offen im Raum.

Die Beobachtung einer Person während der Benutzung der Toilette stellt einen schweren Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte dar.¹⁷

In seiner Stellungnahme zum Besuchsbericht aus dem Jahr 2020 hatte das Bayerische Staatsministerium der Justiz mitgeteilt, dass eine uneingeschränkte Kameraüberwachung im

¹² BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

¹⁴ Vgl. analog dazu z.B. § 70 Abs. 2 BremPsychKG: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

¹⁶ Vgl. analog dazu § 44 Abs. 5 Satz 2 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW).

¹⁷ Vgl. u.a. LG Regensburg, Beschluss vom 20.01.2022, Az.: SR StVK 245/21, Rn.: 22: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Vollzugsbeamten besondere Sensibilität geboten, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, während Gefangene die Toilette benutzen. Denn hier wird regelmäßig die durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Intimsphäre beeinträchtigt“.

besonders gesicherten Haftraum aus Sicherheitsgründen dennoch unverzichtbar sei. In der Justizvollzugsanstalt Würzburg sei im Jahr 2014 probeweise eine Verpixelung der Toilettenbereiche in der psychiatrischen Abteilung eingeführt worden, dabei habe sich allerdings herausgestellt, dass insbesondere nachts eine Überwachung der akut-suizidalen Gefangenen nicht mehr lückenlos gewährleistet werden könne. Für das dienstverrichtende Personal sei zur Nachtzeit nicht mehr hinreichend erkennbar gewesen, ob sich ein Gefangener im verpixelten Toilettenbereich Schnittverletzungen o.Ä. zufügte.

In einer solchen akut-suizidalen Situation ist es aus Sicht der Nationalen Stelle fraglich, ob eine Absonderung im besonders gesicherten Haftraum zielführend sein kann. In jedem Fall ist eine adäquate und ausreichende Betreuung der betroffenen Person sicherzustellen.

Hierbei kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden nicht ersetzen.

Die beschriebene eingeschränkte Erkennbarkeit von selbstverletzenden Handlungen im verpixelten Bereich lässt sich zudem technisch beheben: Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen.¹⁸ In Berlin,¹⁹ Hessen,²⁰ Mecklenburg-Vorpommern,²¹ Niedersachsen,²² Rheinland-Pfalz,²³ Sachsen,²⁴ Sachsen-Anhalt,²⁵ Thüringen²⁶ und dem Saarland²⁷ ist dies auch gesetzlich verankert. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre außerdem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Die vom Ministerium aufgeführte Differenzierung zwischen Tages- und Nachtzeit ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht nachvollziehbar, da eine fortwährende Betreuung der im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen zu gewährleisten ist, sofern eine Akutsituation vorherrscht.

Es soll die Möglichkeit bestehen, den Toilettenbereich im Regelfall auf dem Monitor zu verpixeln. Eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen, soll nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

2 Sichtbarkeit der Kamera

In den Überwachungs- und den besonders gesicherten Hafträumen war weder darauf hingewiesen, dass eine Kameraüberwachung stattfindet, noch ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

¹⁸ Bspw. in den JVAen in Heimsheim (BW), Moabit (BE), Billwerder (HH), Butzbach (HE) und Saarbrücken (SL).

¹⁹ § 23 Abs. 3 des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

²⁰ § 37 Abs. 4.5 Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen.

²¹ § 25 Abs. 7 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

²² § 81a Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes.

²³ § 32 Abs. 4 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

²⁴ § 34 Abs. 3 des Sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

²⁵ § 144 Abs. 4 Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt.

²⁶ § 33 Abs. 3 des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

²⁷ § 32 Abs. 4 Nr. 1 des Saarländischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, z.B. durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

VII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Wie bereits bei dem Besuch im Jahr 2020 beobachtet, erfolgen Drogenkontrollen noch immer ausschließlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung der Bediensteten.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.²⁸

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.²⁹ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

In seiner Stellungnahme zum Besuchsbericht aus dem Jahr 2020 teilte das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit, prinzipiell offen gegenüber alternativen Drogenkontrollen zu sein. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe sei jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass jedenfalls Speicheltests die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsprüfungen nicht ersetzen könnten. Der Einsatz eines Marker-Systems stelle eine einschneidendere Maßnahme dar, da die Trägersubstanz vom Gefangenen geschluckt werden muss.

Die Nationale Stelle möchte noch einmal unterstreichen, dass das Ziel ist, Gefangenen durch das Angebot von Alternativen *eine Wahl* zu lassen.

Es wird empfohlen, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Aufenthalt im Freien

Der Außenbereich mit gepflegtem Sportplatz ist großzügig angelegt – Schutzmöglichkeiten vor widrigen Witterungsbedingungen für die Inhaftierten gibt es allerdings nicht. Die Überdachung eines Teilbereiches wäre wünschenswert.³⁰

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die

²⁸ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

³⁰ Vgl. diesbezüglich z.B. die Gegebenheiten in der JVA Brandenburg an der Havel, in der sich auf allen Freistundenhöfen Unterstände für die Gefangenen befinden.

Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 12. Februar 2025